

## Fördergrundsätze Jugendfonds Enzkreis

**Finanziell gefördert** werden Projekte, die **von** und/oder **mit** Jugendlichen entwickelt werden, zum Beispiel

- Kooperationsprojekte
- Vorhaben innerhalb der Gemeinde
- projektorientierte örtliche Initiativen der offenen Jugendarbeit
- internationaler Jugendaustausch
- Anschaffungen materieller Art, die für den Jugendraum angemessen sind
- Aktionen, die die unterschiedlichen Lebenslagen der Jungen und Mädchen berücksichtigen
- Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein (im Finanzierungsplan entsprechend dargestellt)

Was wird in der Regel **nicht gefördert**?

- Laufende Personalkosten werden nicht finanziert
- Große Bauvorhaben werden in der Regel nicht gefördert
- Kosten für Lebensmittel werden nicht übernommen
- Rein schulische Aktivitäten
- Dauerfinanzierungen (z.B. wiederkehrende „Festivals“, Bläserklassen)

Wann ist eine **eingeschränkte Förderung** möglich?

- in Ausnahmefällen können Honorare (z.B. Referentenkosten) einmalig bezuschusst werden, wenn dies für das Projekt von besonderer Bedeutung ist
- Schulische Aktivitäten, wenn sie im Zusammenhang und als Baustein von „Sozialem Lernen“ gefördert werden (Finanzierungsmöglichkeiten durch das Kultusministerium sind vorrangig)
- „Starthilfe“ für Vorhaben, die auf Dauer angelegt sind und eine regelmäßige Förderung benötigen (keine Dauerfinanzierung)
- Veranstaltungen wie Festivals oder Konzerte erhalten nur dann eine Förderung, wenn ein Defizit nachgewiesen wird
- Projekte die von Einzelpersonen beantragt werden

Eine **gleichzeitige Förderung** aus Mitteln des **Jugendring Enzkreis** und des **Jugendfonds** ist nur in **Ausnahmefällen möglich**.

**Die Fördergrundsätze sind in der Satzung des Jugendfonds Enzkreis festgeschrieben.**